

Satzung einer rechtsfähigen Stiftung

Präambel

In Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, aber zunehmend auch in Schulen und Kindertagesstätten finden sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Diagnose aus dem autistischen Spektrum. Die vielfältigen Verhaltensbesonderheiten, spezielle Formen der Reizverarbeitung und Weltwahrnehmung erfordern bei PädagogInnen und TherapeutInnen umfassende Kenntnisse zu Grundlagen, Entstehung und wirksamen Interventionsmöglichkeiten. Dazu gehört auch eine bewusste Gestaltung der Lebensbedingungen, um diesen Menschen, ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen oder ihrer aktuellen Lebenslagen, optimale Lebens- und Bildungschancen zu eröffnen. Die Begleitung und Betreuung stellt viele PädagogInnen und TherapeutInnen vor besondere Herausforderungen, weil die bekannten pädagogischen Antworten nicht immer ausreichen, um den spezifischen Anforderungen gerecht zu werden.

Durch die jahrzehntelange Betreuung eines jetzt jungen Erwachsenen liegt mir dieser Personenkreis besonders am Herzen. Aus eigener Erfahrung in einer Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe weiß ich, wie wichtig es ist, das Personal für die Betreuung dieser Menschen mit Autismus zu qualifizieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die **Stiftung Autismus wissen** mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung und die Förderung in der Jugend- und Behindertenhilfe. Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die entsprechende Zwecke verwirklichen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Qualität der Betreuung von Menschen mit Autismus durch Fort- und Weiterbildung, Beratung, Psychoedukation, Supervision und Coaching nachhaltig zu verbessern
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zum Thema „Fördermöglichkeiten für Menschen aus dem autistischen Spektrum“
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Inklusion von Menschen aus dem autistischen Spektrum
- Beratung und Unterstützung von Initiativen und Institutionen im Bereich Schule, Arbeit, Wohnen und Begegnung und von Personen, die sich für diese Belange einsetzen.

(3) Die Stiftung kann mit einem Teil, jedoch höchstens einem Drittel ihrer Erträge den Pflegesohn des Stifters, Herrn Martin Hell, geb.10.01.1983, unterstützen.

(4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten über die Regelung des § 2 Abs. 3 hinausgehend keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Zweckverwirklichung zuwenden.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt (mit Ausnahme der den Stifter betreffenden Regelung in Absatz 4) vier Jahre.
- (3) Der erste Vorstand wird vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen.
- (4) Der Stifter gehört – solange er willens und in der Lage ist - dem Vorstand auf Lebenszeit an. Er ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen. Solange er Mitglied des Vorstandes ist, ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes, bestellt die anderen Vorstandsmitglieder und benennt den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Nach dem Ausscheiden des Stifters wird nach Anhörung der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied durch das Kuratorium bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (6) Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (8) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen.
- (9) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium nach Anhörung des Restvorstandes jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in laufenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per Telefonschaltungskonferenz gefasst werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung bzw. Telefonschaltkonferenz müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(3) Sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, trifft der Vorstand seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder bei schriftlicher Beschlussfassung bzw. Beschlussfassung im Wege der Telefonschaltkonferenz mit einfacher Mehrheit aller nach Abs. 2 Satz 3 teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus 2-3 Mitglieder. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Danach wählt das Kuratorium bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes bzw. Auslaufen der Amtszeit einen Nachfolger.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

(7) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss muss von den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums einstimmig gefasst werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

(8) Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl von 2 Mitgliedern ist ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsrechts und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes nach § 7 Abs. 5.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne des §2 dieser Satzung tätig ist und die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Kuratorium einstimmig darüber, an wen das Vermögen fallen soll. Die Aufsichtsbehörde wird darüber informiert.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Saarland geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ergibt sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.